Anpassung der Satzungen

Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal-Stundenland

Stand 17.01.2014

Die neue Pflegefinanzierung bringt eine Verschiebung der Verantwortlichkeiten der Gemeinden. Investitionen für Einrichtungen der Langzeitpflege werden nicht mehr von den Gemeinden finanziert, sondern aus den Pensionstaxen der Bewohner. Die Gemeinden andererseits haben sich an den Pflegekosten der Bewohner zu beteiligen.

Um den Vorgaben der Pflegefinanzierung gerecht zu werden, müssen die Satzungen des Gemeindeverbandes Regionales Altersnetzwerk Surbtal-Studenland angepasst werden.

Hinweise zu den einzelnen Paragrafen

(Die Angaben beziehen sich auf die neuen Satzungen)

§ 1, 2, 4		Redaktionelle Anpassungen, Anpassung an den Zusammenschluss von Ober- und Unterehrendingen zur Gemeinde Ehrendingen
§ 3		Finanzierung von Sanierungen und Ausbauten der Immobilien, neu Aufgabe des Verbandes und nicht mehr der Gemeinden (Finanzierung aus dem Betrieb); Einbezug der Spitex: ist so praktiziert worden, ohne dass es in den Satzungen fixiert war.
§ 5		redaktionelle Anpassungen
§ 6		andere Reihenfolge, keine inhaltlichen Veränderungen
§ 7		keine Änderung
§ 8		keine Änderung
§ 9	Abs. j	Die Bürgerrechte sind gewahrt durch ein fakultatives Referendum (s. § 20)
	Abs. l	Festlegung eines allfälligen Defizitbeitrags fällt weg

§ 10 neu: Einberufungsfrist, sonst keine Änderungen; die Frist ist so gewählt, dass jeder Gemeinderat die Möglichkeit hat, zu den Traktanden Stellung nehmen zu können und seine Ideen, Fragen, Hinweise seinem Vertreter/seiner Vertreterinn zur Behandlung an der nächsten Sitzung mitgeben kann.

§ 11 keine Änderung

§ 12, 13 aufgeteilt in 2 Paragrafen; zwischen § 13 Satzungen und 6.3 LV besteht aktuell eine Differenz; diese wurde im Sinne der geüten Praxis behoben.

§ 14 Anpassung an die neue Pflegefinanzierung

Der Mietertrag aus dem Betrieb der Liegenschaften muss die Ausgaben des Verbandes decken. Beiträge der Gemeinden müssen vermieden werden; sie sind nur in Ausnahmefällen nötig.

§ 15 Die Einnahmen des Verbandes sind die Mieteinnahmen

Die Ausgaben sind:

- Kosten des Vorstandes
- Kosten für die Prüfung der Jahresrechnung des Betriebs
- Amortisation von Investitionen
- Zinskosten

Grundsätzlich müssen die Mieteinnahmen so ausgestaltet werden, dass keine Aufwandüberschüsse in der Verbandsrechnung entstehen. Investitionen müssen durch die Mieteinnahmen gedeckt werden können.

§ 16 keine Änderung

§ 17 neu; Festschreibung der geübten Praxis

§ 18 Mit dem letzten Abschnitt ist geregelt, wie allenfalls vorhandenes Kapital angelegt werden kann.

§ 19, 20, 21 Anpassung an das geänderte Gemeindegesetz

§ 22 keine Änderung

§ 23 Anpassung an das Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978. Die Auflösung eines Verbands bedarf nach § 82 Abs. 2 GG der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats.